



Einwurf-Einschreiben

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Berlin, 7. Juli 2022

Bärbel Bas, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

Einspruch anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
- WP 934/21 -

Sehr geehrter Herr Opelt,

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche Bundestag am 7. Juli 2022 die in der auszugsweise beigefügten Bundestagsdrucksache 20/2300 in der Anlage 64 enthaltene Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses angenommen und damit folgenden **Beschluss** gefasst:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Bundestages kann gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe; Postanschrift: Postfach 1771, 76006 Karlsruhe) erhoben werden. **Die Beschwerde muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.**

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn O. O., 08523 Plauen
- Az.: WP 934/21 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021, das beim Deutschen Bundestag am 3. November 2021 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass sich sein Einspruch zweifach begründe: Zum einen verweist er auf die Netzpräsenz des Bundeswahlleiters, wo es mit Blick auf den Bundestag heißt: „Er besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt werden.“ Besonderes Augenmerk sei auf den Begriff „unmittelbar“ zu legen, der sich auch aus Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) ergebe. Auch in § 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sei der Begriff zu finden. In § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG finde sich sodann aber eine Vorschrift für ein personalisiertes Verhältniswahlrecht. Eine Verhältniswahl sei aber eine mittelbare und damit grundgesetzwidrig. Würde eine reine Personenwahl durchgeführt, wäre dies eine unmittelbare Wahl.

Zum anderen trägt der Einspruchsführer vor, dass bei einer reinen Personenwahl nur 299 Abgeordnete unmittelbar aus den Wahlkreisen durch die Wähler in den Bundestag entsandt würden. Somit habe die Verhältniswahl einen sehr großen Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag. Damit liege ein mandatsrelevanter Fehler vor.

Ferner bittet er um Aufklärung, „wann denn der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der 1990 in die Präambel des GG Eingang fand, stattgefunden hat“. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer um Aufklärung mit Blick auf die Präambel des Grundgesetzes bittet. Zunächst ist der Antrag kaum verständlich; vermutlich bezieht sich der Einspruchsführer auf die beitriffsbedingten Änderungen des Grundgesetzes in Artikel 4 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag). Im Übrigen können mit dem Einspruch nach dem Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) nur die in § 1 Absatz 1 WahlPrüfG aufgezählten Anliegen verfolgt werden.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Der Einspruchsführer rügt die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

(vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Ungeachtet dessen sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet: Das Grundgesetz schreibt in Artikel 38 GG für das Bundeswahlrecht lediglich vor, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestags in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen sind (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG), und legt darüber hinaus in Artikel 38 Absatz 2 GG das Wahlalter für das aktive und passive Wahlrecht fest. Im Übrigen überlässt es die Ausgestaltung des Wahlrechts einem Bundesgesetz (Artikel 38 Absatz 3 GG). Dem Bundesgesetzgeber ist insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum gewährt. Das Bundesverfassungsgericht prüft nur nach, ob der Gesetzgeber sich in den Grenzen des ihm vom Grundgesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums gehalten oder ob er durch Überschreitung dieser Grenzen gegen einen verfassungskräftigen Wahlgrundsatz verstoßen hat. Dagegen ist es nicht Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob der Gesetzgeber innerhalb seines Ermessensbereichs zweckmäßige oder rechtspolitisch erwünschte Lösungen gefunden hat (vgl. BVerfGE 3, 19 [24 ff.]; 3, 383 [394]; 5, 77 [81]; 59, 119 [124 f.]).

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl stellt sicher, „dass die gewählten Vertreter maßgeblich von den Wählern, also durch die Stimmabgabe und bei der Stimmabgabe bestimmt werden. Nur wenn die Wähler das letzte Wort haben, haben sie das entscheidende Wort“ (vgl. BVerfGE 3, 45 [49 f.]). Der Grundsatz „schließt ... jedes Wahlverfahren aus, bei dem sich zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahl eine Instanz einschleibt, die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt und damit dem einzelnen Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten durch die Stimmabgabe selbsttätig zu bestimmen“ (vgl. BVerfGE 7, 63 [68]; 47, 253 [279 f.]). Er verlangt ferner, „dass für den Wähler die Wirkungen seiner Stimmabgabe erkennbar sind“ (vgl. BVerfGE 97, 317 [326] und insgesamt Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 95. EL Juli 2021, GG Artikel 38 Rdnr. 103).

Bei der Verhältniswahl mit sog. gebundenen (starrten) Listen, wie sie das BWG mit der relativen Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen kombiniert, wird die Unmittelbarkeit der Wahl der Abgeordneten nicht aufgegeben. Sieht man von einem Ausscheiden aus der Partei, späterem Mandatsverzicht oder ähnlichen Handlungen des Gewählten selbst ab, hängt das Wahlergebnis allein von den sich aus dem Wahlakt ergebenden Willenserklärungen der Wähler ab (*Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rdnr. 18).